

Stand: 30.05.2026 06:31:49

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6621

"Verleihung des Bundeskunstpreises an die mutmaßlich linksextremistische Künstlerin
nach Nominierung durch die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6621 vom 05.05.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 06.05.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Konsequenzen aus dem aktuellem Gutachten des BfV	1
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Sustainable Aviation Fuel“-Quote am Flughafen München	28
Bergmüller, Franz (AfD)	
Belastungen des deutsch-amerikanischen Verhältnisses durch die Staatsregie- rung	2
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbildungswohnheime	15
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Rechtsextremisten und Rechtsradikale im öffentlichen Dienst in Bayern	4
Bäumler, Nicole (SPD)	
Förderungen nach AzubiR	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prüfung von geförderten Wohnheimen für Studierende	16
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bauen im Überschwemmungsgebiet	35
Dierkes, Rene (AfD)	
Strafverfolgung von [REDACTED]	21
Feichtmeier, Christiane (SPD)	

Schwimmbadsterben in Bayern	17
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunale Biodiversitätsstrategien	36
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versorgung mit Geschäften des Lebensmitteleinzelhandels	32
Gross, Sabine (SPD)	
Wohnraumförderung für Auszubildende	18
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Katastrophenschutzstrukturen in Bayern	5
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fraktionsreserven	29
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitplan Konzerthaus – Markterkundung	25
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zur Anmietung und Kostenstruktur des Berghotels „Heubethof“ als geplante Flüchtlingsunterkunft im Landkreis Oberallgäu	6
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlungen aus Programm „Schwimmen lernen im Grundschulbereich“	22
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasserentschädigung Zusum	30
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu Bürokratie in Bayern	31
Magerl, Roland (AfD)	
Anerkennung und Erweiterung der zweijährigen Altenpflegeausbildung zur dreijährigen Qualifikation in Bayern	23
Mang, Ferdinand (AfD)	
Verleihung des Bundeskunstpreises an die mutmaßlich linksextremistische Künstlerin [REDACTED] nach Nominierung durch die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	26
Mannes, Gerd (AfD)	
Unterstellung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz	7
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zum Fachkräftemangel in Bayern	33
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kenntnisstand zur Generalsanierung Nürnberg-Regensburg	19
Müller, Ruth (SPD)	
Winterverluste bei Bienenvölkern	39
Nolte, Benjamin (AfD)	
Bereitstellung von Objekten an Landkreise und Sanierungskosten zur Unterbringung von Asylanten	8
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Umsetzung der Haushaltssperre an Hochschulen.....	27
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktuelle Zahlen: Illegales Glücksspiel in Bayern	9
Roon, Elena (AfD)	
Inobhutnahmen und psychologische Gutachten.....	40
Schmid, Franz (AfD)	
Lambda e. V.....	41
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bearbeitungsstand und -dauer vollständiger Genehmigungsanträge von Cannabisanbauvereinigungen	42
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windvorranggebiete im Raum Emersacker	34
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesundheitsämter	43
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Polizei und Sicherheitsbehörden vor AfD-Einfluss schützen	10
Singer, Ulrich (AfD)	
„National Rape Day“: Reale Gefahr?	11
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnraumförderung Oberfranken	20
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Einsatz von Präsenz-Avataren an bayerischen Schulen	24
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schlachthof ██████████ Landkreis Ansbach.....	37
Taşdelen, Arif (SPD)	
Olympische Spiele auch in Franken?	12
Waldmann, Ruth (SPD)	
Drogen- und Suchtprävention	44
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktuelle Daten zur Entnahme der Fischotter und Bieber in Bayern	38
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Waldbrand im Tennenloher Forst.....	13

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche strategischen und politischen Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem aktuellen Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das die AfD als gesichert rechtsextrem einstuft, für die Anbahnung und die Gestaltung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bzw. für die Beschäftigung von Personen im bayerischen Staatsdienst inklusive ehrenamtlicher Tätigkeiten im bayerischen Staatsdienst (z. B. Schöffendienst an bayerischen Gerichten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz, § 9 Nr. 2 Deutsches Richtergesetz; § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L). Um Extremisten möglichst bereits den Einstieg in den öffentlichen Dienst zu verwehren, werden bereits vor einer möglichen Einstellung die Mitgliedschaften von Bewerbern in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen in den Blick genommen. Bewerber haben im Rahmen ihres Einstellungsverfahrens den als Anlage 2 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung (VerföDBek) vorgesehenen Fragebogen auszufüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, von dem ihnen vorgelegten Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen Kenntnis genommen zu haben. Darüber hinaus sind Fragen zur Mitgliedschaft bei bzw. Unterstützung von den verzeichneten Organisationen zu beantworten.

Zu den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz aus der Beobachtung der AfD wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 191 ff. verwiesen. Die Auswirkungen der angesprochenen Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutz auf Bayern können erst nach einer sorgfältigen Analyse des Gutachtens beantwortet werden.

Zudem unterliegen auch ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Diese ist Voraussetzung für eine Eignung für das Amt des ehrenamtlichen Richters.

2. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie als Teil der verfassungsgemäß definierten Staatsordnung Deutschlands der öffentlich vorgetragene Abmahnung der US-Regierung „Deutschland hat seinem Geheimdienst neue Befugnisse zur Überwachung der Opposition erteilt (...) Deutschland sollte seinen Kurs ändern“¹ nachkommen und z. B. im Bundesrat initiativ werden und dazu beitragen wird, dass Deutschland in dieser Frage tatsächlich „seinen Kurs ändert“, wenn „nein“, warum geht die Staatsregierung, nachdem sie nach unserer Ansicht bereits auf Kriegskurs mit Russland gegangen ist,² nun womöglich auch noch auf Konfrontationskurs mit den USA, wohl wissend, dass eine solche Zwei-Fronten-Konfrontation mit den USA und Russland im letzten Jahrhundert bereits zwei Mal den Untergang Deutschlands und Millionen Tote zur Folge hatte, und aus welchen Gründen betreibt die Staatsregierung diese mögliche Konfrontationspolitik mit der US-Regierung mit der möglichen Folge, dass die US-Regierung sich von der Staatsregierung und den sie tragenden Kräften in Bayern abwendet und der AfD als größter Oppositionspartei zuwendet?³

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für außenpolitische bzw. diplomatische Fragestellungen ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht die Staatsregierung, sondern die Bundesregierung zuständig.

¹ vgl. <https://x.com/SecRubio/status/1918344238468649055>

² vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeder-zu-taurus-diese-waffe-muss-zum-einsatz-kommen,U69oaGd>

³ vgl. <https://www.fr.de/politik/vance-fordert-zusammenarbeit-mit-afd-trump-vize-laesst-brandmauer-erleben-93571843.html>

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezüglich der Einstufung der „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) frage ich die Staatsregierung, ob sich auch in Bayern die tatsächlichen Anhaltspunkte verfestigt haben, dass die AfD als Gesamtpartei eine die Menschenwürde missachtende, extremistische Prägung besitzt, wie die von Staatsminister Joachim Herrmann angekündigte Prüfung von Konsequenzen für die Tätigkeit von AfD-Mitgliedern im öffentlichen Dienst durchgeführt werden soll und wie nach der BfV-Einstufung die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von AfD-Mitgliedern bewertet wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz aus der Beobachtung der AfD wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 191 ff. verwiesen. Die Auswirkungen der angesprochenen Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutz auf Bayern können erst nach einer sorgfältigen Analyse des Gutachtens beantwortet werden.

4. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nach der Veröffentlichung der Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextremistisch“ am 02.05.2025 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und den anschließenden Äußerungen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann u. a. in „Bild“ und im Bayerischen Rundfunk zur Tätigkeit von AfD-Mitgliedern im öffentlichen Dienst (Zitat aus dem BR: „Kann jemand, der der AfD angehört, noch Lehrer sein für unsere Kinder oder als Polizistin in der Bayerischen Polizei mitarbeiten?“) frage ich die Staatsregierung, wie viele Mitglieder der AfD sowie andere Rechtsextremisten und Rechtsradikale (bitte getrennt ausweisen nach AfD-Mitgliedern und anderen Rechtsradikalen bzw. Rechtsextremisten) im Freistaat nach Informationen der Staatsregierung tatsächlich oder mutmaßlich als Polizistinnen und Polizisten, als Lehrerinnen und Lehrer, als Staatsanwälte oder Richterinnen und Richter arbeiten (bitte getrennt nach den einzelnen Berufsgruppen ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die wirksame Bekämpfung von Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat am 01.07.2024 die zweite Fortschreibung des bundesweiten Lageberichts Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden veröffentlicht. Dieser umfasst nun neben Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ auch den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Besonders im Fokus stehen Verstöße gegen die Treuepflicht gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, gegen die Pflicht zur politischen Mäßigung und gegen die allgemeine Wohlverhaltenspflicht sowie vergleichbare Pflichtverletzungen im Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Für den Erhebungszeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2022 wurden in Bayern bei rund 45 000 Beschäftigten in bayerischen Sicherheitsbehörden zwei Verdachts- und erwiesene Fälle sowie 29 Prüffälle ermittelt, bei denen im o. g. Erhebungszeitraum disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Verfahren eingeleitet wurden und der zugrunde liegende Sachverhalt Bezüge zum Rechtsextremismus, zur „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Szene oder zur „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufweist.

Die Fortschreibung des Lagebildes vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird derzeit von den zuständigen Bundesbehörden in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet.

Zu einer Mitgliedschaft in der AfD liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da bislang noch keine Rechtsgrundlage zur Abfrage dieser Mitgliedschaft bestand.

5. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung seit 2023 unternommen, um die Katastrophenschutzstrukturen in Bayern an den Klimawandel anzupassen, wie wird sichergestellt, dass Ehrenamtliche in Hilfsorganisationen auf neue klimabedingte Einsatzlagen vorbereitet werden und plant die Staatsregierung eine Verstärkung der Förderung klimabezogener Resilienzprojekte auf kommunaler Ebene?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fortentwicklung des Katastrophenschutzes in Bayern wird entsprechend den zwölf Empfehlungen des Konzepts Katastrophenschutz Bayern 2025 umgesetzt. Das Konzept ist insbesondere unter dem Eindruck zunehmender Großschadenslagen und Katastrophen infolge des Klimawandels, wie Hochwasser und Starkregenereignisse, Dürre und Hitze sowie Wald- und Vegetationsbrände, im engen Schulterschluss mit allen am integrierten Hilfeleistungssystem beteiligten Akteuren erarbeitet worden. Dieses Konzept muss nun mit den fortschreitenden Planungen des Bundes zum Ausbau des Zivilschutzes abgeglichen bzw. koordiniert werden.

Die Strukturen im Katastrophenschutz sind mit der Einrichtung des Bayerischen Melde- und Lagezentrums für den Bevölkerungsschutz im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bereits gestärkt worden. Im Übrigen besteht kein Anlass, den etablierten und in der Praxis bewährten dreistufigen Aufbau im Katastrophenschutz grundlegend zu verändern. Eine personelle Stärkung der Katastrophenschutz- und Zivilschutzbehörden aller Ebenen als Basis für einen wirksamen Bevölkerungsschutz in Bayern wird bei allen Katastrophenschutzbehörden, vor allem den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) und den Regierungen als höhere Katastrophenschutzbehörden, angestrebt.

Für das StMI ist die feste Einbindung aller im Hilfeleistungssystem mitwirkenden Einsatzorganisationen sowie Verbände und Vereinigungen über die etablierten freiwilligen Hilfsorganisationen hinaus wichtig. Dies schließt die in der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz assoziierten Mitglieder, das Technische Hilfswerk Landesverband Bayern (THW) und das Medizinische Katastrophen-Hilfswerk e. V. ebenso ein wie den Landesfeuerwehrverband Bayern e. V., die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren Landesgruppe Bayern sowie das Landeskommmando Bayern der Bundeswehr.

Der Freistaat investiert kräftig in den Katastrophenschutz. Im laufenden Doppelhaushalt 2024/2025 sind Sachmittel in Höhe von 92 Mio. Euro bereitgestellt, 80 Mio. Euro davon für das Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz Bayern 2030. Hiervon entfallen allein knapp 24 Mio. Euro auf den Betrieb sowie den weiteren Ausbau des Bayerischen Zentrums für besondere Einsatzlagen (BayZBE) in Windischeschenbach. Dort werden Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen bestens aus- und fortgebildet. Mit dem BayZBE, dem Bayerischen Zentrum für Alpine Sicherheit und Ausbildung (BayZAS), und einem möglichen künftigen Bayerischen Wasserrettungszentrum (BayWRZ) verfolgt der Freistaat ein europaweit einmaliges Aus- und Weiterbildungsangebot im Katastrophenschutz. Weiterer wichtiger Baustein ist das umfassende Angebot an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der drei Staatlichen Feuerweherschulen in Geretsried, Regensburg und Würzburg, das in den letzten Jahren massiv erweitert und optimiert wurde.

Die Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFöR 2023 vom 02.12.2022 (BayMBl. Nr. 740) enthalten Fördertatbestände zur kommunalen Klimaresilienz. Eine Weiterführung im Rahmen einer Fortschreibung wird vom zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz derzeit geprüft.

Parallel dazu sind auf Bundesebene von der neuen Bundesregierung zusätzliche Impulse für den Zivilschutz zu erwarten.

6. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die monatlichen Mietkosten, die der Landkreis Oberallgäu (und die Staatsregierung, falls zutreffend) seit dem 01.03.2025 für das Berghotel „Heubethof“ in Gunzesried-Säge im Rahmen der geplanten Nutzung als Flüchtlingsunterkunft entrichtet, welche Gesamtkosten sind dem Landkreis Oberallgäu (und der Staatsregierung, falls zutreffend) bislang durch die Anmietung und den laufenden Unterhalt des leerstehenden Berghotels „Heubethof“ entstanden (z. B. Miete, Nebenkosten, Sicherheitsdienst, Instandhaltung) und für welchen Zeitraum wurde der Mietvertrag zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Eigentümer des Berghotels „Heubethof“ abgeschlossen (inkl. Kündigungsfristen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern ist die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Bayern eine staatliche Aufgabe, die von den Regierungen, Landratsämtern und kreisfreien Städten wahrgenommen wird. Daher besteht kein Mietvertrag zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Eigentümer des Berghotels „Heubethof“. Dies bedeutet auch, dass der Freistaat vollständig die Kosten der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern trägt. Der Landkreis Oberallgäu hat daher keine direkten finanziellen Belastungen durch die Unterkunft zu erwarten.

Über die Höhe des Mietzinses und der bisher für den Freistaat aufgelaufenen Gesamtkosten kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) keine Auskunft erteilt werden, da Belange sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter betroffen sind und die Auskunft die Verhandlungsposition der Unterbringungsverwaltung gegenüber potenziellen zukünftigen Vertragspartnern schwächen würde. Die Anmietung für den Freistaat erfolgte auf fünf Jahre.

7. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wer verfügt im Freistaat über eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und welche Parteimitgliedschaften liegen beim Präsidenten sowie Vizepräsidenten dieser Behörde gegebenenfalls vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterliegt gemäß Art. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz als nachgeordnete Behörde der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Objekte (z. B. Gebäude, Grundstücke) der Freistaat 2015 bis heute den Landkreisen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen überlassen hat bzw. welche Förderbeträge dafür gewährt wurden (bitte nach Landkreis, Objektart, Nutzungszweck und Jahr auflisten), welche Sanierungskosten entstanden dem Freistaat 2015 bis heute für diese Objekte und welche Kosten wurden auf die Landkreise übertragen (bitte nach Objekt, Landkreis und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Antwort auf alle drei Fragen lautet: keine. Akquise, Einrichtung und Betrieb geeigneter Unterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern sind in Bayern Aufgaben der Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) als Staatsbehörden. Sie handeln insoweit unmittelbar für den Freistaat, der daher auch die gesamten Kosten für die Asylunterbringung trägt.

9. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, zu wie vielen Straftaten von unerlaubtem Glücksspiel nach §§ 284, 285 und 287 Strafgesetzbuch (StGB) (Deliktsschlüssel 661000 der Polizeilichen Kriminalstatistik) kam es 2024 in Bayern, zu wie vielen Verurteilungen kam es in den Jahren 2023 und 2024 nach §§ 284, 285 und 287 StGB jeweils (bitte nach Jahren und Paragrafen aufschlüsseln) und wie viele illegale Automaten und Steuereinheiten aus Glücksspielautomaten wurden seit 2019 sichergestellt (bitte pro Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Jahr 2024 wurden 1 185 Fälle von Glücksspiel gem. §§ 284, 285, 287 Strafgesetzbuch (StGB) (PKS-Deliktsschlüssel 661000) in der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen der nach §§ 284, 285 und 287 StGB Verurteilten aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 das folgende Bild:

Tatbestand	Anzahl der Verurteilten
§§ 284 Abs. 1 und 4, 287 StGB	12
§ 284 Abs. 3 StGB	9
§ 285 StGB	15

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

Mangels expliziter, valider Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellungen zulassen würden, können die angefragten Daten zu Sicherstellungen von illegalen Automaten und Steuereinheiten aus Glücksspielautomaten auf Basis der PKS und Strafverfolgungsstatistik nicht erhoben werden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

10. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die gesamte Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) als gesichert rechtsextrem eingestuft, vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung, wann die AfD in das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen des Freistaates aufgenommen wird, welche rechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen sich aus dieser Einstufung für Einstellung und Verbleib von Beamtinnen und Beamten, Referendarinnen und Referendaren sowie anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst ergeben, sofern diese Mitglied in der AfD sind, und wie die Staatsregierung Polizei und Sicherheitsbehörden vor dem Einfluss der AfD auch durch Beamtinnen und Beamte mit AfD-Mitgliedschaft schützen will, insbesondere in sensiblen Bereichen wie der Aufklärung und Ermittlungen der zunehmenden Politisch motivierten Kriminalität von rechts (PMK-rechts) und rechtsextremistischer Straftaten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz aus der Beobachtung der AfD wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 191 ff. verwiesen. Die Auswirkungen der angesprochenen Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutz auf Bayern können erst nach einer sorgfältigen Analyse des Gutachtens beantwortet werden.

Unabhängig davon unternimmt die Bayerische Polizei im Rahmen der Ausbildung sehr viel, um unseren Polizeinachwuchs zu unvoreingenommenen, gerechten und rechtsstaatlich handelnden Polizisten auszubilden. So werden allen angehenden Polizeivollzugsbeamten in der Ausbildung neben den verfassungsmäßigen Grundlagen in Bezug auf Menschenrechte, Grundrechte und das Diskriminierungsverbot interkulturelle Kompetenzen vermittelt. Die Besonderheiten kultureller und religiöser Gruppen, ihre Problemstellungen, ihre Schutzbedürftigkeit und die Vorbeugung vor Diskriminierungen werden dabei fächerübergreifend thematisiert.

Die entsprechende Wissens- und Wertevermittlung wird in der berufsbegleitenden Fortbildung fortgesetzt. Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei (BPFI) bietet zahlreiche Lehrgänge zur Führungsbildung an, die beispielhaft den Umgang mit rechtsextremen, rassistischen und sexistischen Verhaltensweisen zum Inhalt haben. Ein wichtiger Baustein ist hier auch die Politische Bildung unserer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, um die demokratischen Werte und Prinzipien von Toleranz und Gleichberechtigung, die Errungenschaften des Rechtsstaates sowie die in den Gesetzen festgelegten Spielregeln des Zusammenlebens tagtäglich mit ihrem Einsatz und Engagement zu verteidigen. Es geht letztendlich um einen Wertekompass, den jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte über das gesamte Berufsleben hinweg verinnerlicht haben sollte. Um dies zu fördern, wurde im November 2024 der neue Arbeitsbereich Politische Bildung / Demokratische Resilienz beim BPFI eingerichtet.

11. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob am 24.04.2023, 2024 und 2025 mehr Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verzeichnet wurden als im Tagesdurchschnitt, wie die Staatsregierung auf die angeblichen Aufrufe zum sogenannten National Rape Day reagiert und welche Erkenntnisse ihr über die Verbreitung dieses Aufrufes vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich. Eine PKS-Auswertung von einzelnen Monaten oder Tagen ist systemimmanent nicht vorgesehen bzw. nicht möglich.

Hinweise auf verstärkt im Zusammenhang mit dem 24. April auftretenden (Sexual-)Straftaten zum Nachteil von Frauen und Mädchen liegen hier nicht vor.

Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich bei dem Aufruf zum sog. „National Rape Day“ um eine seit Jahren im Internet kursierende (Falsch-)Meldung, wonach sexuelle Übergriffe auf Frauen und Mädchen am 24. April angeblich legal seien. Obwohl diese Behauptung als Fake bzw. Falschmeldung bekannt ist, wird die Thematik regelmäßig aufgegriffen. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Aufrufes wurden vor diesem Hintergrund seitens der Bayerischen Polizei bislang nicht getroffen.

12. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem es zu Recht eine große Euphorie für eine Ausrichtung der Olympischen Spiele 2036 oder 2040 in Bayern gibt und Freistaat und Landeshauptstadt derzeit ein Konzept zur Vorlage beim Deutschen Olympischen Sportbund bis Ende Mai erarbeiten, frage ich die Staatsregierung, was beinhaltet dieses Konzept konkret, welche Orte sind für Wettkämpfe vorgesehen (wird insbesondere Nürnberg als Wettkampfort berücksichtigt) und welche Gespräche fanden hierzu statt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Landeshauptstadt München und der Freistaat arbeiten derzeit mit Hochdruck an einem „One Village“-Bewerbungskonzept, das bis zum 31. Mai 2025 beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) eingereicht werden soll. Dabei ist insbesondere ein vom DOSB an die interessierten Gebietskörperschaften übermittelter Leitfaden zur Ausarbeitung der Bewerbungskonzepte maßgeblich, der die Bearbeitung von vorgegebenen Themenfeldern bzw. Fragen vorsieht. Dies betrifft unter anderem das Sportstättenkonzept, das Olympische bzw. Paralympische Dorf, das Zuschauer- und Athletenerlebnis, die Nachhaltigkeit, die gesellschaftliche Unterstützung sowie die mit der Bewerbung verfolgte Vision.

Das Sportstättenkonzept ist ein zentrales Element des Bewerbungskonzeptes und von vielschichtigen Anforderungen geprägt. Es gilt nicht nur, sportfachliche Vorgaben zu erfüllen, sondern ebenso die infrastrukturellen Gegebenheiten sowie etwa das Zuschauer- und Athletenerlebnis zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche Gespräche mit anderen Gebietskörperschaften werden von der Landeshauptstadt München (Host City) geführt. Das Sportstättenkonzept befindet sich derzeit in der abschließenden Bearbeitung, weshalb Einzelheiten zu den vorgesehenen Sportstätten noch nicht kommuniziert werden können und zunächst im Stadtrat der Landeshauptstadt zu thematisieren sind. Ziel ist es, unter maximaler Nutzung bestehender Sportstätten möglichst viele Wettbewerbe konzentrisch in und um München zu verorten und damit den „One Village“-Gedanken umfassend aufzugreifen.

13. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Mit Blick auf das Feuer im Tennenloher Forst frage ich die Staatsregierung angesichts der Tatsache, dass die Brandbekämpfung zu einem sehr hohen Anteil von ehrenamtlichen Kräften und von unterschiedlichsten Organisationen bis hin zu einzelnen Landwirten Hand in Hand geleistet wurde, wie die Staatsregierung sicherstellt, dass alle Ehrenamtlichen auch gleichberechtigt entschädigt werden (hier bitte insbesondere auf Freistellung von der Arbeit eingehen), welche Veränderungen am bisherigen Konzept zur Untersuchung des Waldbodens und Kartierung der Munition plant die Staatsregierung im Tennenloher Forst (Beschleunigung, engmaschigere Stichprobenraster oder ähnliches) angesichts der Einstufung des Gebietes als Waldbrand-Hotspot und dem aktuell ausgebrochenen Feuer und welche Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Brand für die Vorbereitung auf künftige und potenziell gravierendere Schadensereignisse (zur aktiven Bekämpfung, z. B. Ausstattung der Wehren vor Ort, wie auch der Prävention im Sinne von Kampfmittelbeseitigung, Waldumbau, Brandschneisen, verstärkte Aufklärung von Erholungsuchenden zu Waldbrandgefahren und dergleichen mehr)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden bindet ungeachtet ihres Ausmaßes in erster Linie Einsatzkräfte der gemeindlichen Feuerwehren. Für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der Feuerwehren gelten die Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsregelungen in Art. 9 und 10 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG).

An der Bekämpfung des Waldbrandes im Tennenloher Forst waren auch Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks (THW) sowie verschiedener freiwilliger Hilfsorganisationen beteiligt. Für die Einsatzkräfte des THW gelten die in § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz – THWG) normierten Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche. Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche greifen auch für die Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen. Unterhalb der Katastrophenschwelle gilt Art. 17 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG), wonach für ehrenamtliche Helfer, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, die entsprechenden Regelungen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) greifen – hier Art. 33a BayRDG. Für die Zeit der vom Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt festgestellten Katastrophe (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG) aufgrund des Waldbrandes im Tennenloher Forst folgen diese Ansprüche aus Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG i. V. m. Art. 33a BayRDG.

Für Dritte, die vom Einsatzleiter zur Hilfeleistung bei der Waldbrandbekämpfung herangezogen werden, gelten nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayFwG die Freistellungs- und Entschädigungsrechte aus Art. 9 und 10 BayFwG entsprechend. Erfolgt eine solche Heranziehung zur Bewältigung einer Katastrophe, sind etwaige Entschädigungen nach Art. 14 BayKSG zu leisten.

Die vom Waldbrand betroffene Fläche im Tennenloher Forst steht im Eigentum der bundeseigenen Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“, sie wird forsttechnisch

vom Bundesforst betreut. Für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Die Sicherheitsbehörden können im Einzelfall Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde aufgrund der aus den Vornutzungen resultierenden Munitionsbelastung für den Bereich um den ehemaligen Truppenübungsplatz zuletzt durch Verordnung vom 01.04.2014 ein weitreichendes Betretungsverbot erlassen. Das Betreten und das Befahren des Waldgebiets sind somit nur auf hierfür freigegebenen Wegen zulässig.

Für die staatseigenen, durch die Bayerische Staatsforsten AöR bewirtschafteten Waldflächen sind Maßnahmen zur Erkundung konkreter Munitionsbelastungen insbesondere in den an die Wohnbebauung angrenzenden Bereichen bereits veranlasst. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt steht hierzu in engem Austausch mit allen betroffenen Stellen sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung werden aus präventiven Gründen zum Teil auch waldbauliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu kann auch die Anlage von Schutzstreifen gehören, die selbst nur mit sehr niedriger, brandhemmender Vegetation bewachsen sind. Sie können die Ausbreitung von Feuern bremsen und Einsatzkräften einen Zugang zu möglichen Brandflächen ermöglichen.

Der Umbau von nicht standortgemäßen Nadelwäldern in laubbaumreiche Mischwälder ist waldbaulich jedoch der wichtigste Baustein für die langfristige Waldbrandvorsorge. Denn laubbaumreiche Mischwälder sind weitaus weniger waldbrandgefährdet als reine Nadelwälder.

Der Waldumbau im Freistaat läuft erfolgreich. Im Rahmen der Waldumbauoffensive sollen bis 2030 im Privat- und Körperschaftswald 200 000 ha labile Nadelholzbestände in zukunftsfähige, klimatolerante Mischbestände umgebaut werden. Seit 2008 sind davon bereits über 110 000 ha in widerstandsfähige Zukunftswälder überführt worden. Im Staatswald wurden 2008 rund 172 000 ha umbautwendige Nadelholzbestände identifiziert, die ebenfalls bis 2030 in Mischwälder umgebaut werden sollen. Hier ist bereits weit über die Hälfte geschafft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge nach Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende wurden seit Veröffentlichung der Richtlinie eingereicht, wie viele davon wurden positiv beschieden und wie hoch ist die jeweils ausgezahlte Fördersumme?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR 2024) sind am 15. Februar 2024 in Kraft getreten. Seit Inkrafttreten der Richtlinien wurden sechs Anträge eingereicht. Davon wurden bisher zwei Anträge bewilligt und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt. Die übrigen drei Projekte sind noch nicht bewilligungsreif.

Der Abruf der Fördermittel erfolgt mit Baufortschritt, bisher wurden noch keine Fördermittel abgerufen.

15. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wieviel Wohnraum für Auszubildende seit dem Inkrafttreten der Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR 2024) am 15.02.2024 geschaffen wurde bzw. nach derzeitiger Planung geschaffen wird, wie hoch die bisher eingestellten Finanzmittel für die Richtlinien (Kalenderjahr 2024 und 2025) sind und wie viele Ausbildungswohnheime es derzeit in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach „fertiggestellt“, „im Bau“ und „in Planung befindlich“ und nach Regierungsbezirk) gibt bzw. wo genau die Daten hierfür einzusehen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit Inkrafttreten der Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR) am 15.02.2024 wurden zwei Projekte mit insgesamt 107 Wohnplätzen bewilligt und einem weiteren mit 54 Wohnplätzen eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.

Für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende und Studierende sind für die Jahre 2024 und 2025 jährlich rund 116 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel für die Bewilligung von Projekten vorgesehen.

Daten zur Anzahl von Ausbildungswohnheimen in Bayern liegen uns nicht vor.

Die durch die Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Auszubildende geförderten drei Wohnheime (zwei Bewilligungen und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn) liegen in den Regierungsbezirken Schwaben, Mittelfranken und Oberbayern; sie befinden sich alle im Bau. Im Regierungsbezirk Oberbayern und in der Landeshauptstadt München befinden sich insgesamt drei weitere Projekte in der Planung.

16. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in dem Wohnheim am Casteller Platz in Gerbrunn bei Würzburg, einem 2005 mit Fördermitteln des Freistaates in Höhe von 2,2 Mio. Euro nach der damals geltenden Richtlinie (BayVV Gliederungsnummer 2330-B) gebauten Studentenwohnheim, eine Prüfung anhängig ist, frage ich die Staatsregierung, welche Regelungen gelten konkret für die Prüfung von gefördertem Wohnraum für Studierende über die Förderrichtlinie BayMBl. Nr. 441 hinaus (bitte Prüfungsgründe, ggf. Anlässe sowie vorzulegende Belege angeben), welche Prüfungen der bestimmungsgemäßen Verwendung wurden in Wohnheimen für Studierende in Unterfranken in den letzten fünf Jahren vorgenommen und wurde das Wohnheim am Casteller Platz in Gerbrunn bei Würzburg seit Förderbeginn schon mal geprüft?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Grundsätzlich wird im Rahmen einer Schlussbestätigung nach Bezugsfertigkeit von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die bestimmungsgemäße Belegung geförderter Wohnplätze mit Studierenden bestätigt.

Für anlassbezogene Überprüfungen der Miethöhen von gefördertem Wohnraum für Studierende gelten die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätze. Dazu ist vorliegend erforderlich, dass wegen der förderkonformen Festlegung einer zulässigen durchschnittlichen Leerraummiete und zulässigen Mieterhöhungen die (wechselnden) Mietverträge aller geförderten Wohneinheiten im vom Betreiber verantworteten Betriebszeitraum geprüft werden. Für weitergehende Miethöhenüberprüfungen bestand in der Vergangenheit kein Anlass.

18. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Förderung von Wohnraum für Auszubildende wurden von 2023 bis 2025 gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und beantragter Fördersumme), wie viele dieser Anträge wurden bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und bewilligtem Gesamtbetrag) und in wie vielen Fällen wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Auszubildende (AzubiR 2024) sind am 15. Februar 2024 in Kraft getreten. Seit Inkrafttreten wurden im Jahr 2024 vier Anträge gestellt. Zwei Anträge wurden mit einer Fördersumme von insgesamt rund 4,6 Mio. Euro bewilligt. Die zwei weiteren Anträge betreffen eine voraussichtliche Fördersumme von zusammen rund 1,1 Mio. Euro.

Im Jahr 2025 wurden zwei Anträge mit einer voraussichtlichen Fördersumme von insgesamt 3,4 Mio. Euro gestellt. Einem Projekt davon wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt.

Die übrigen drei Projekte sind noch nicht bewilligungsreif.

19. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern haben sich zeitlicher Horizont und Umfang inklusive des vorgesehenen barrierefreien Ausbaus von Bahnstationen bei der geplanten Generalsanierung des Bahn-Hochleistungskorridors zwischen Nürnberg-Regensburg nach Kenntnis der Staatsregierung gegenüber den ursprünglichen Planungen verändert (Änderungen bitte aufschlüsseln) und wie stellt die Staatsregierung im Fall veränderter Planung eine frühzeitige Informationsweitergabe an die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zuständigkeit für die Sanierung der Hochleistungskorridore liegt beim Bund und der bundeseigenen DB InfraGO AG. Informationen der DB InfraGO AG über Änderungen des zeitlichen Horizonts oder des Umfangs bei der geplanten Generalsanierung Nürnberg – Regensburg liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die DB InfraGO AG informiert ihre Kunden in regelmäßigen Bau- und Informationsdialogen.

20. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass nach meinen Informationen die Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau, die über die Regierungsbezirke vergeben werden, für das Jahr 2025 bereits jetzt vergeben sind, frage ich die Staatsregierung, welche bei der Regierung von Oberfranken gestellten Anträge auf soziale Wohnraumförderung können in diesem Jahr nicht bewilligt werden (bitte aufschlüsseln nach Projekt, Projektträger, Ort des Bauvorhabens, Umfang des Bauvorhabens, beantragte Förder-summe), wie lautet die jeweilige Antwort auf diese Anträge (bitte aufschlüsseln nach Ablehnung, Verweis auf Bewilligung im nächsten Jahr, Antwort steht noch aus) und wie viele eingegangene und noch nicht bearbeitete Anträge liegen außerdem vor?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Jahr 2025 finden noch weitere Bewilligungen in der sozialen Wohnraumförderung statt. Eine fundierte unterjährige Aussage zur Anzahl von nicht bewilligten Förderanträgen im Jahr 2025 ist daher nicht möglich. Sämtliche bei der Regierung von Oberfranken eingegangenen Anträge befinden sich in Bearbeitung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass laut Medienberichten der Publizist [REDACTED] vom Amtsgericht Bamberg zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung verurteilt wurde, weil auf dem X-Kanal des „Deutschland-Kuriers“ ein satirisch bearbeitetes Bild der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser veröffentlicht wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über etwaige Einflussnahmen seitens der Bundesregierung oder ihrer Organe auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder die gerichtliche Entscheidung im Fall [REDACTED] hat, ob der bayerische Generalstaatsanwalt oder das Staatsministerium der Justiz in irgendeiner Form Weisung in dem genannten Verfahren (etwa auch zur Einlegung von Rechtsmitteln mit dem Ziel einer höheren Strafe) erteilt haben und wie die Staatsregierung sicherstellt, dass politische Unabhängigkeit von Justiz und Strafverfolgungsbehörden auch bei missliebiger Regierungskritik gewährleistet bleibt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg hat Frau Bundesministerin a. D. Nancy Faeser auf Anfrage der Kriminalpolizeiinspektion Bamberg am 3. Juni 2024 schriftlich Strafantrag gestellt. Eine Einflussnahme der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder die gerichtliche Entscheidung ist nicht erfolgt.

Weder durch das Staatsministerium der Justiz noch durch die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ist hinsichtlich des betreffenden Ermittlungsverfahrens gegenüber der Staatsanwaltschaft Bamberg eine Weisung erteilt worden.

Für weitergehende Informationen wird auf die ausstehende Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Rene Dierkes vom 11. April betreffend „Verurteilung des Journalisten [REDACTED] wegen eines Memes“ verwiesen.

Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Eine politisch motivierte Einflussnahme findet nicht statt. Ergänzend wird Bezug genommen auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26. November 2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17. März 2025).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem der Landtag zum Doppelhaushalt 2024/2025 eine Erhöhung der Mittel um 250 Tsd. Euro auf 1.130 Tsd. Euro für „Schwimmen lernen im Grundschulbereich“ (Kap. 05 04 Tit. 684 90) beschlossen hatte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Auszahlung aus diesem Programm bisher gestellt wurden, wie viele Anträge bisher bewilligt worden sind und wie viele Mittel im Jahr 2024 ausbezahlt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die vom Landtag zusätzlich bereitgestellten Mittel wurden in voller Höhe ausgereicht. Die Zuteilung der konkreten Budgets erfolgte bei den Grundschulen an das zuständige Staatliche Schulamt, bei den Förderschulen an die zuständige Regierung gemäß den jeweiligen Schülerzahlen. Dabei wurden die zur Bewirtschaftung im Schuljahr 2024/2025 erforderlichen Ausgabemittel nebst Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen. Nähere Auskünfte, insbesondere zum derzeitigen Stand der im laufenden Schuljahr noch möglichen Anträge und zu ihrer Bewilligung, bedürften einer bayernweiten gesonderten Abfrage bei den Regierungen und Schulämtern, die aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht möglich ist.

23. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine zweijährige Altenpflegeausbildung mit Berufserfahrung nachträglich als dreijährige Ausbildung anerkannt wird, welche Behörden oder Institutionen sind in Bayern für die Beantragung der Anerkennung zuständig und welche Unterlagen oder Nachweise zur Berufserfahrung werden dafür benötigt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

§ 29 des zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Altenpflegegesetzes (AltPflG) regelt, dass eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 2. August 2003 nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger als Erlaubnis nach § 1 AltPflG gilt. Damit wurden alle „alten“ Ausbildungen den neuen nach Altenpflegegesetz gleichgestellt.

Die bisher geltenden Altenpflege- und Krankenpflegegesetze wurden zum 1. Januar 2020 durch das Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. In diesem ist in § 64 Satz 1 PflBG geregelt, dass eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem AltPflG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung durch dieses Gesetz unberührt bleibt. Die nach dem AltPflG geltenden Berufsbezeichnungen gelten damit fort. § 64 Satz 2 PflBG ergänzt diese Regelung und besagt, dass diese Erlaubnis zugleich als Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PflBG gilt. § 64 Satz 3 PflBG bestimmt schließlich, dass darüber hinaus die weiteren die Erlaubnis betreffenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Die Bezugnahme auf die Vorschriften des AltPflG umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschrift nach § 29 AltPflG.

Im Ergebnis werden die Berufsbezeichnungen beibehalten, die „alten“ Berufsbezeichnungen sind der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ gleichgestellt. Eine „Umschreibung“ der Berufsurkunde findet im Übrigen nicht statt. Die nach altem Recht ausgebildeten Pflegekräfte können sich insofern auf Stellenausschreibungen für einen Pflegefachmann/Pflegefachfrau unter Angabe ihrer korrekten, bisherigen Berufsbezeichnung sowie etwaiger Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen bewerben.

24. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Da an bayerischen Schulen Telepräsenz-Avatare eingesetzt werden, frage ich die Staatsregierung, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ihr Einsatz möglich ist, ob die Teilnahme am Unterricht mittels eines Telepräsenz-Avatars als Präsenzteilnahme am Unterricht gilt und inwiefern Schülerinnen und Schüler mittels eines Telepräsenz-Avatars Prüfungen ablegen dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Einsatz von Telepräsenzrobotern bzw. sogenannten Avataren ist zur Beschulung langfristig erkrankter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts an der Schule für Kranke oder zur Erteilung von Hausunterricht nach Art. 23 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), § 19 Abs. 4. Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Bayerische Schulordnung (BaySchO) bei Vorliegen der Voraussetzungen der Krankenhausschulordnung (KraSO) oder der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV) möglich.

Bei der Teilnahme am Unterricht mittels eines Telepräsenzroboters handelt es sich um Distanzunterricht und damit nicht um eine Teilnahme in Präsenz. Das Ablegen von Prüfungen bzw. Leistungsnachweisen im Wege des Distanzunterrichts ist wegen der Gefahr des Unterschleifs grundsätzlich nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wo steht das Projekt Konzerthaus München aktuell (bitte mit Angabe der Schritte seit Ankündigung der Redimensionierung vom 11.05.2024 bis zur Fertigstellung des Gebäudes unter Berücksichtigung der Informationen aus der Markterkundung), bis wann werden die Gespräche zur Markterkundung mit den Baufirmen abgeschlossen sein (bitte mit Angabe, wann dem Landtag ein Ergebnisbericht vorgelegt wird) und welchen zeitlichen Projektablauf bis zur Fertigstellung skizzieren die Bauunternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Umsetzung der von der Staatsregierung 2024 beschlossenen redimensionierten Neuplanung des Projekts Konzerthaus München finden derzeit Gespräche mit Baufirmen im Rahmen einer Markterkundung statt. Aussagen zum Ergebnis dieser Markterkundung können erst nach vollständigem Abschluss der Gespräche und ihrer internen Auswertung erfolgen. Die Gespräche werden voraussichtlich bis zur Sommerpause 2025 abgeschlossen sein. Nach interner Auswertung wird der Landtag im Anschluss über die Ergebnisse und weiteren Schritte informiert.

26. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat sie zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffen, wie bewertet sie festgestellte Verstöße gegen die Neutralitätsverpflichtung oder sonstige Amtspflichtverletzungen durch die Hochschule und inwieweit wurden bereits Folgemaßnahmen seitens der Staatsregierung eingeleitet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) hat von dem Vorschlag für den Bundeskunstpreis erst durch die Medienberichterstattung Anfang April 2025 erfahren. Daraufhin hat das StMWK umgehend die Hochschulleitung zu einer Stellungnahme aufgerufen und den Sachverhalt in mehreren Gesprächen ausführlich und kritisch mit dem Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste (AdBK) Nürnberg erörtert.

Die Weiterleitung einer Nominierungsentscheidung an den Veranstalter eines Wettbewerbs ist kein Tatbestand, den eine Hochschule dem Staatsministerium kommunizieren müsste. In diesem Fall ist das Staatsministerium jedoch der Überzeugung, obgleich kein rechtliches Fehlverhalten der Hochschule vorlag, dass die AdBK Nürnberg angesichts der Schwere der strafrechtlichen Vorwürfe das StMWK hätte informieren müssen, sobald ihr diese bekannt waren.

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt hat die Verleihung des Preises bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auf „ruhend“ gestellt.

27. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der im Nachtragshaushalt 2025 beschlossenen Erhöhung der Haushaltssperre von 10 Prozent auf 15 Prozent, welche Summen die bayerischen Hochschulen jeweils einsparen müssen (bitte aufschlüsseln nach Hochschulen), an welchen Stellen diese Summen genau eingespart werden sollen und welche Einschränkungen des regulären Hochschulbetriebs die Staatsregierung dadurch erwartet (bitte aufschlüsseln nach Hochschulen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde eine Erhöhung des Sperresatzes von bisher 10 Prozent auf 15 Prozent für folgende Ausgabeansätze beschlossen:

- Sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppen 517 und 518)
- Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (Hauptgruppe 6)
- Sonstige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Hauptgruppe 8)

Aufgrund Ziffer II. 1.1 Abs. 2 der zwischen der Staatsregierung und den staatlichen Hochschulen und Universitätsklinika geschlossenen Rahmenvereinbarung, wonach bei der Festlegung neuer Haushaltssperren zugunsten der Hochschulen und Universitätsklinika ein besonders strenger Maßstab zu beachten ist, konnten seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugunsten der Hochschulen und Universitätsklinika folgende Privilegierungen erreicht werden:

- Für sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppen 517 und 518) beträgt die Sperre für die Kapitel 15 07, 15 09, 15 11, 15 12, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 (Universitäten), 15 32 bis 15 48 und 15 49 Tit. 547 91 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technische Hochschulen) sowie 15 59 bis 15 64 (Kunsthochschulen) abweichend 12,5 Prozent.
- Für Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (Hauptgruppe 6) beträgt die Sperre für die Titel 682 01 in den Kapiteln 15 08, 15 13, 15 18, 15 20, 15 22 und 15 25, Titel 682 02 in Kapitel 15 13 sowie die Titel 686 02 in den Kapiteln 15 22 und 15 25 (Universitätskliniken) abweichend 12,5 Prozent.

Die Erhöhung des einheitlichen Sperresatzes bei den Hochschulen und Universitätsklinika konnte damit abgemildert werden. Die danach noch erforderlichen Einsparungen werden im Rahmen des Haushaltsvollzugs von den Hochschulen und Universitätsklinika erbracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was sind die konkreten Erfolge des SAF-Incentive-Modells (SAF = Sustainable Aviation Fuels), mit dem der Flughafen München von 2022 – 2024 die entgeltfreie Einlagerung und den Durchsatz von SAF anbietet, in welcher Menge wurden im Jahr 2024 am Flughafen München SAF getankt (bitte aufschlüsseln nach Biokerosin und E-Fuels sowie auf Beimischungsquote eingehen) und wie hoch war die SAF-Quote im Verhältnis zu herkömmlichem Kerosin im Jahr 2024?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Auf Basis von Informationen der Flughafen München GmbH (FMG) kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:

Um bei den Airlines einen finanziellen Anreiz zu setzen, am Standort München Sustainable Aviation Fuels (SAF) zu tanken, wurde ab 01.01.2022 ein Incentive-Modell für das entgeltfreie Einlagern und Durchsetzen von SAF eingeführt. Dieses SAF-Incentive wird auch 2025 fortgeführt.

Es steht den Airlines frei, wo und bei wem sie über welchen Weg ihr Kerosin einkaufen. Seit der Einführung wurden keine wesentlichen Mengen an SAF in München angeliefert und getankt. Für 2024 liegen der FMG aktuell keine Daten vor, da die Beschaffung unmittelbar durch die Airlines selbst erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 3. Juli 2024 des Abgeordneten Johannes Becher verwiesen.

29. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Stimmkreise (Landtags-Stimmkreise) in Bayern erhalten im aktuellen Haushalt Gelder für Projekte aus der sogenannten „Fraktionsinitiative/Fraktionsreserve“ (bitte Höhe der Gelder und Projekte benennen und aus welcher Fraktionsreserve), warum erhalten Stimmkreise, die keine Gelder aus der „Fraktionsinitiative/Fraktionsreserve“ erhalten, keine Gelder aus der „Fraktionsinitiative/Fraktionsreserve“ und welche Projekte werden in den Stimmkreisen Schwabing, Milbertshofen, Giesing und München-Mitte im aktuellen Haushalt aus der „Fraktionsinitiative/Fraktionsreserve“ gefördert (bitte auch angeben, auf wessen Initiative hier die Mittel zurückgehen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die im Rahmen der herkömmlichen parlamentarischen Beratungen zum Nachtragshaushalt 2025 beschlossenen Änderungsanträge sind den Beschlussempfehlungen und Berichten des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zu den jeweiligen Einzelplänen zu entnehmen. Für die Umsetzung der durch den Landtag beschlossenen Maßnahmen im Haushaltsvollzug 2025 sind die zuständigen Fachministerien verantwortlich.

Die Systematik des Bayerischen Staatshaushalts sieht hierbei eine räumliche Zuordnung und eine stimmkreisbezogene Auswertung nach einzelnen Maßnahmen nicht vor.

30. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Höhe an finanziellen Mitteln zur Hochwasserentschädigung sind an Antragsstellende aus dem Gemeindeteil Zusum, 86609 Donauwörth im Landkreis Donau-Ries bislang geflossen, wie viele davon wurden im Rahmen der Härtefallregelung bewilligt und wie viele Anträge befinden sich aktuell noch in Bearbeitung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nach Auskunft des Landratsamtes Donauwörth vom 6. Mai 2025 wurden bislang finanzielle Mittel in Höhe von 165.112,29 Euro an Betroffene aus dem Gemeindeteil Zusum ausgezahlt. Davon wurden in Vollzug der Härtefondsrichtlinie vom 11. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 142) Notstandsbeihilfen in Höhe von 52.612,29 Euro bewilligt.

Derzeit befinden sich noch fünf Notstandsbeihilfeanträge in Bearbeitung.

31. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war in Bayern jeweils die Anzahl der Gesetze auf Landesebene, der Normen, der Normseiten sowie der Mitarbeiter der Staatsregierung im Bereich „Politische Führung und zentrale Verwaltung“ (oder vergleichbare Kategorie) zum Beginn der 18. Legislaturperiode im Oktober 2018, wie hoch war in Bayern jeweils die Anzahl der Gesetze auf Landesebene, der Normen, der Normseiten sowie der Mitarbeiter der Staatsregierung im Bereich „Politische Führung und zentrale Verwaltung“ (oder vergleichbare Kategorie) zum Ende der 18. Legislaturperiode im Oktober 2023 und wie hoch ist in Bayern jeweils die Anzahl der Gesetze auf Landesebene, der Normen, der Normseiten sowie der Mitarbeiter der Staatsregierung im Bereich „Politische Führung und zentrale Verwaltung“ (oder vergleichbare Kategorie) zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Hinsichtlich der Rechtsvorschriften des Bayerischen Landesrechts zu Beginn der 18. Legislaturperiode und der 19. Legislaturperiode wird auf Ziffer 1.3 der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes vom 30. Oktober 2023 (Drs. 19/117) Bezug genommen. Die Entwicklung der bayerischen Gesetze und Verordnungen kann öffentlich zugänglichen Quellen, namentlich den Informationen zum Bürgerservice BAYERN.RECHT⁴ entnommen werden. Hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich „Politische Führung und zentrale Verwaltung“ wird auf die Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Johannes Meier zum Plenum vom 18. Juni 2024 betreffend „Frage zu den Beschäftigten des Freistaates Bayern“ (Drs. 19/2595) verwiesen.

⁴ unter dem Link <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Nutzungshinweise>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte im engeren Sinne (WZ 47.11) es derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern gibt, wie viele bayerische Gemeinden und Kommunen haben aktuell kein Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft im engeren Sinne und in wie vielen Gemeinden des ländlichen Raums konnten Lücken in der Nahversorgung durch Dorfläden und andere alternative Konzepte (Smart Stores, Hofläden etc.) gedeckt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es wird auf die Inhalte der ausführlichen Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt (SPD), Drs. 18/15828, verwiesen. Die Aktualisierung der Beantwortung erfordert eine Sonderauswertung des Statistischen Landesamts und ist in der Kürze der Zeit nicht leistbar.

Nach der Antwort auf die o. g. Schriftliche Anfrage betrug die Zahl der Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte im engeren Sinne (Supermärkte, Discounter u. a. mit breitem Sortiment an Lebensmitteln) im Wirtschaftszweig WZ 47.11 in Bayern 6 332 Niederlassungen (Stand 2019). Die Zahl der Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte in Bayern war zwischen 2010 und 2019 rückläufig.

Die Zahl der Gemeinden ohne jeden Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb betrug im Jahr 2019 190.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat das Statistische Landesamt im Jahr 2023 um eine teilweise Aktualisierung der genannten Daten gebeten. Danach betrug die Zahl der Gemeinden ohne Lebensmittelgeschäft im Jahr 2022 206.

Nach einer von der Firma newWAY Dynamik & Nahversorgungskonzepte zur Verfügung gestellten Aufstellung wurden seit 2001 bis einschließlich April 2021 in Bayern 193 Dorfläden gegründet. In diesem Zeitraum wurden 18 Dorfläden wieder geschlossen.

Nach Auskunft des Handelsverbands Bayerns (HBE) existieren in Bayern zudem zwischen 30 und 35 digitale Verkaufsstellen. Jedes dieser Angebote trägt zur Verbesserung der Nahversorgung bei.

33. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage der Fachkräftemangel (Fachkräftelücke und Stellenüberhang) im Freistaat, wie viele deutsche Staatsbürger haben den Freistaat im Zeitraum vom 01.03.2024 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils brutto und netto verlassen und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem 01.03.2024 ergriffen, um ausgewanderte deutsche Staatsbürger – insbesondere solche mit hohem Ausbildungsniveau – zur Rückkehr nach Bayern und zur Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit im Freistaat zu bewegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Arbeitskräftelücke liegt im Jahr 2025 bei rund 157 000 über alle Branchen in Bayern hinweg. Die Stellenüberhangsquote in Bayern beträgt rund 53,1 Prozent (Stand 2023) über alle Qualifikationsstufen. Für den konkret angeforderten Zeitraum liegen noch keine Daten vor.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration haben im Zeitraum vom 01.03.2024 bis zum 31.12.2024 98 371 Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit den Freistaat verlassen („brutto“). Das Wanderungssaldo (= Zuzüge – Fortzüge) beträgt -9 087, d. h. es haben 9 087 mehr Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit Bayern verlassen, als nach Bayern gekommen sind („netto“). Die genannten Zahlen basieren auf den Monatsdaten des Jahres 2024 und damit auf noch nicht abgeschlossenen Datenauswertungen. Mit dem Vorliegen der endgültigen Jahresdaten können sich die Zahlen minimal verändern. Für den Zeitraum ab 01.01.2025 liegen noch keine Daten vor.

Die Sicherung und Erweiterung der Fachkräftebasis ist ein entscheidender Faktor für die Wirtschaft in Bayern. Die Staatsregierung wirbt daher um Fachkräfte, Wissenschaftler und andere Hochqualifizierte auch aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, um den Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft und den Bedarf in Wissenschaft und Forschung decken zu können. Dabei wird sowohl auf die Zuwanderung von ausländischen Fachkräften als auch auf die Rückkehr von qualifizierten Fachkräften abgezielt. Die Staatsregierung bringt sich daher mit einer Vielzahl an Maßnahmen zur Fachkräftesicherung, wie der Beteiligung an der Initiative „Fachkräftesicherung+“ sowie der bayernweiten Taskforce Fachkräftesicherung FKS+, ein.

Maßnahmen begrenzt auf Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Bayern gibt es keine.

34. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Kritikpunkte wurden in den Stellungnahmen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg während der Auslegungs- und Anhörungsfrist zu den geplanten Vorranggebieten im Raum Emersacker vorgebracht (bitte für alle vier Vorranggebiete im Umfeld Emersacker einzeln auflühren), wie bewertet sie die aktuellen Planungen in Bezug auf eine potenzielle Umzingelungswirkung sowie Auswirkungen auf das Ökosystem (öffentliche Wasserversorgung und das Vorkommen seltener Tierarten) in den vier Vorranggebieten und kommt es aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen zu Anpassungen der Vorranggebiete im Raum Emersacker?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung (VRW) VRW 25, VRW 26, VRW 27 und VRW 28 im Umfeld der Gemeinde Emersacker, gemäß Fortschreibungsentwurf des Teilfachkapitels B IV 2.4.2, gab es gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg (RPV Augsburg) exemplarisch folgende Eingaben, die aufgrund der Betroffenheit mehrerer VRW gesammelt beantwortet werden:

- Ungleichmäßige Flächenverteilung der Vorranggebiete innerhalb der Planungsregion und Überplanung im Landkreis Augsburg;
- Unverhältnismäßige Belastung durch VRW;
- Nichtberücksichtigung der interkommunalen Abstimmung zwischen den Gemeinden Emersacker und Heretsried;
- VRW stehen im Widerspruch zur Schwammregion Holzwinkel-Altenmünster;
- Umzingelung der Ortschaften Emersacker und Heretsried;
- Ausweisung der VRW widerspricht den Schutzzwecken der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes;

Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden, d. h. eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes von ca. 120 Grad und eine maximale Gesamtbeeinträchtigung von ca. 180 Grad. Gegenwärtig ist die Gemeinde Emersacker zu ca. 155 Grad von Vorranggebieten umfasst. Das Gemeindegebiet ist im aktuellen Fortschreibungsentwurf mit ca. 183 ha von Vorranggebieten überlagert, wobei ca. 112 ha deckungsgleich mit der von der Gemeinde Emersacker ausgewiesenen Konzentrationszone Windkraft sind.

Bei der Ausweisung von VRW wurden allgemeine Belange des Schutzes von Arten und Lebensräumen berücksichtigt. Das regionsweite Steuerungskonzept definiert sich über den vom RPV Augsburg entwickelten regionsweit einheitlichen Kriterienkatalog, welcher die Grundlage für die textlichen und zeichnerischen raumordnerischen Festlegungen bildet. So hat der RPV Augsburg sichergestellt, dass Flächen, für die zum Beispiel unter arten- und naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaft-

lichen Gesichtspunkten hohe Raumwiderstände bestehen, nicht als mögliche Vorranggebiete weiterverfolgt werden. Der Kriterienkatalog ist Bestandteil der Begründung der Festlegungen.

Ob es zu Anpassungen der Vorranggebiete kommt, obliegt dem RPV Augsburg. Der RPV Augsburg hat in seinen bisherigen Beschlüssen festgelegt, mindestens das gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz bis 2032 zu erfüllende Flächenziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche zu erreichen. Der aktuelle Entwurf mit ca. 2,4 Prozent der Regionsfläche stellt unter einheitlicher Anwendung der aufgeführten Kriterien potenziell denkbare Standortbereiche in der Region des RPV Augsburg dar. Erst die finale Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren werden Aufschluss über etwaige fachlich notwendige Änderungen am Steuerungskonzept geben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

35. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Ortschaften in Schwaben liegen die gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz oder aus anderen Gründen per Ausnahmeentscheidung bewilligten Baugebiete (Genehmigung erteilt von den Landratsämtern Günzburg, Augsburg, Ostallgäu Dillingen und Donau-Ries), in welchem Ausmaß waren besagte Baugebiete von der Hochwasserkatastrophe in 2024 betroffen und inwiefern haben die Genehmigungsbehörden die Erfüllung der Auflagen für Kommune oder Bauherren im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft (bitte unter Angabe der jeweiligen Auflagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorbemerkung:

Die angefragten Daten liegen nicht zentral vor und können auch nicht automatisch abgefragt werden. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies ist aufgrund der knappen Fristen nicht möglich und würde Personalkapazitäten binden, die in dieser Zeit nicht mehr für Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen. Auch im Lichte des parlamentarischen Fragerechts von Abgeordneten ist dies mit verhältnismäßigem Aufwand insbesondere in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen für die Beantwortung nicht zu bewerkstelligen.

Antwort:

Auf die Ausführungen der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.01.2025 wird verwiesen.

Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Abfrage bei den Regierungen und Landratsämtern ergab in Bezug auf die Landkreise in Schwaben, dass die sich Ausnahmeentscheidungen für Baugebiete und bauliche Anlagen in den letzten fünf Jahren in Summe auf 218 Fälle belaufen. Eine Aufschlüsselung der Daten in Gemeinden bzw. Ortsteilen ist dabei nicht erfolgt. Aus oben genannten Gründen kann nicht sichergestellt werden, dass die Daten vollständig sind. Über die Betroffenheit der Baugebiete bzw. der baulichen Anlagen beim Hochwasser im Juni 2024 liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine Erhebungen vor. Eine Aussage, inwiefern die Genehmigungsbehörden die Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft haben, kann nicht getroffen werden, da die gewünschten Informationen zuständigkeitshalber nicht zentral erfasst werden.

36. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts dessen, dass viele bayerische Kommunen sich sehr um die örtliche Biodiversität bemühen und auch einige bereits eigene Biodiversitätsstrategien haben – wie zum Beispiel die Städte Lohr am Main und Ebern –, frage ich die Staatsregierung, in welchen Kommunen, Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken gibt es nach ihrer Kenntnis bereits kommunale bzw. regionale Biodiversitätsstrategien, für welche Gebietskörperschaften erachtet die Staatsregierung eigene Biodiversitätsstrategien als sinnvoll (z. B. nach Einwohnerzahl, geographischer Lage, Zuständigkeiten etc.) und welche Unterstützung, Förderinstrumente und Ähnliches bietet der Freistaat den Kommunen, Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken für die Erarbeitung eigener Biodiversitätsstrategien sowie deren Umsetzung an?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projektes „Marktplatz der biologischen Vielfalt“ wurden für 10 Kommunen strukturell vergleichbare, umfassende Strategien erarbeitet, so für die Kommunen Gemeinde Brennbach, Stadt Ebern, Gemeinde Kettlershausen, Stadt Lohr am Main, Markt Nordhalben, Gemeinde Rohr, Stadt Rottenburg an der Laaber, Gemeinde Stephanskirchen, Markt Titting und die Gemeinde Ursensollen. Details können der Veröffentlichung „Marktplatz der biologischen Vielfalt“ – ANLagen Natur 43 (1) (Lang, F., 2021, S. 3 – 14) entnommen werden.

Darüber hinaus haben zahlreiche weitere Kommunen unterschiedlichster Einwohnerzahl Strategien beschlossen – so beispielsweise die Landeshauptstadt München und die Gemeinde Bernried am Starnberger See – oder sind im Prozess der Erstellung. Es wird jedoch keine Statistik geführt, welche Kommunen eine Biodiversitätsstrategie erarbeitet haben, zudem können die Strategien unterschiedlich definiert sein.

Grundsätzlich sind Kommunen eine sehr wichtige Ebene für den Erhalt der bayerischen Biodiversität, sodass sich unabhängig von geografischer Lage, naturräumlicher Ausstattung, Einwohnerzahl und anderen strukturellen Eigenschaften in allen Fällen eine Biodiversitätsstrategie als Richtschnur für eine zielgerichtete, effektive und partizipativ umzusetzende Naturschutzstrategie anbietet. Dabei treten jeweils an die spezielle Situation angepasste Schwerpunkte und Umsetzungsmaßnahmen in den Vordergrund, bzw. können unterschiedlich detailliert definiert werden.

Fördermöglichkeiten zur Erstellung und Umsetzung von kommunalen Biodiversitätsstrategien bzw. Konzepten bestehen beispielsweise

- a) Über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR).
- b) Der Bayerische Naturschutzfonds kann darüber hinaus Modellprojekte zur Umsetzung von kommunalen Biodiversitätsstrategien fördern. So fördert der Bayerische Naturschutzfonds derzeit das Projekt „Kommunale Biodiversität (KomBi)“ mit dem vorrangigen Ziel, den Biodiversitätsschutz bayernweit auf kommunaler Ebene zu stärken und auszuweiten. Hierzu werden

u. a. auch Beratungsleistungen zur Erstellung von kommunalen Biodiversitätsstrategien angeboten.⁵

⁵ <https://kommunale-biodiversitaet.de/>

37. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie häufig wurde der Legehennen Schlachthof der Fa. [REDACTED] in [REDACTED] in den letzten zwei Jahren durch das Landratsamt Ansbach und andere Kontrollbehörden kontrolliert (bitte jeweils Datum und zuständige Behörde angeben), welche Verstöße und angeordnete Maßnahmen wurden in den letzten zwei Jahren in Mängelberichten zum [REDACTED] Schlachthof festgestellt und durch welche Maßnahmen wollen die Staatsregierung, die bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und das Landratsamt Ansbach sicherstellen, dass keine Tier-schutzverstöße im Betrieb [REDACTED] passieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung und damit zusammenhängende Tätigkeiten als amtliche Kontrolle im Sinne der VO (EU) 2017/625 finden bei Schlachthöfen an jedem Schlachttag statt. Insofern müsste hier eine Aufzählung aller Schlachttage der letzten zwei Jahre erfolgen, auf die aus Gründen der umfangreichen Datenlage verzichtet wird.

Seit Freitag, den 25.04.2025, ist dem Betrieb die Schlachtung bis auf Weiteres untersagt und die Staatsanwaltschaft eingebunden. Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist das Lebensmittelunternehmen verantwortlich.

38. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fischotter und Biber wurden in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entnommen, wie hat sich der Bestand der Otter und Biber an den jeweiligen Entnahmegebieten seit der Entnahmeerlaubnis entwickelt und wie beurteilt die Staatsregierung den Erfolg der Entnahmen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den vergangenen fünf Jahren wurde folgende Anzahl an Bibern entnommen:

Jahr	Anzahl der Entnahmen in Bayern
2019	1 946
2020	2 279
2021	2 123
2022	2 315
2023	2 655

Die Erhebung der Zahlen für das Jahr 2024 ist noch nicht abgeschlossen.

Der Bestand des Bibers in Bayern wird derzeit auf ca. 25 000 bis 27 000 Tiere in ca. 8 000 Revieren geschätzt. Der Biberbestand in Deutschland wurde zuletzt im aktuellen Nationalen Bericht 2019 gem. Art. 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Bericht 2019) förmlich bewertet. Dabei wird festgestellt, dass sich der Biber in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Diese Feststellung basiert auf einer sehr umfangreichen sowie bundesweit einheitlich erhobenen Datenbasis. Eine über den FFH-Bericht hinausgehende Bestandserfassung der bayerischen Biberpopulation erfolgt nicht, da diese keine zusätzlichen für das Bayerische Bibermanagement relevanten Daten liefern würde. Der geschätzte Biberbestand ist trotz der erfolgten Entnahmen stetig gestiegen. Die Biberentnahmen erfolgen zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

Nach den derzeit vorliegenden Kenntnissen sind in Bayern bislang keine behördlich genehmigten Entnahmen von Fischottern erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

39. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Winterverluste bei den Bienenvölkern bayerischer Imkerinnen und Imker in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte aufgelistet nach Jahren, Bezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten angeben), welche Ursachen sind für einen eventuellen Rückgang verantwortlich (bitte aufgelistet nach Jahren angeben) und welche neue Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Imkerinnen und Imker bei der Bekämpfung der Ursachen für diese Verluste effektiv zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

In nachfolgender Tabelle sind die Winterverluste der Bienenvölker in Bayern für die letzten fünf Jahre aufgeführt:

Bezirk	2020	2021	2022	2023	2024
Obb.	17	19,9	15,6	12,6	18,0*
Ndb.	16	16,7	15,2	12,9	20,1*
Opf.	11	20,0	18,9	10,9	17,3*
Schw.	14	12,9	18,9	13,8	15,6*
Ofr.	17	18,4	22,2	12,6	23,3*
Mfr.	16	13,4	21,5	13,2	15,8*
Ufr.	17	12,1	24,1	9,4	20,9*
Bayern	16	16,6	19,0	12,6	18,3*

*: Daten sind nur Schätzzahlen, Auswertung noch nicht abgeschlossen.

Die Daten für das Jahr 2024 sind noch vorläufig. Die Auswertung der Erhebung ist noch nicht abgeschlossen. Daten auf Ebene der Landkreise, Kommunen und kreisfreien Städte liegen nicht vor. Die vorläufigen Winterverluste für den Winter 2024/2025 liegen bei voraussichtlich 18,3 Prozent. Im Vergleich zu den Vorjahren wird der Wert als hoch bewertet.

Hauptgrund für die Winterverluste in den Jahren 2020 bis 2024 war und ist nach wie vor die Varroamilbe und die Probleme, die mit ihrer Bekämpfung auftreten. Hier sind die Imker gefordert, noch intensiver im Herbst darauf zu achten, die Bienenvölker möglichst varroafrei einzuwintern. Zusätzlich bestand im Jahr 2024 die Befürchtung aufgrund verstärkten Vorkommens von Melezitose-Honigen („Zementhonig“) einer sehr schlechten Überwinterung der Völker, da dieser Honig im Winterfutter zu starken Darmüberlastungen für die Bienen führt. Aufgrund der Herbstverluste und des starken Auftretens von Melezitose-Honigen hat das Institut für Bienenkunde und Imkerei (IBI) an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) mit seiner Fachberatung sehr intensiv die Imkerschaft über die Zusammenhänge aufgeklärt und Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben. Diese intensive Beratungsarbeit dürfte zu einer Verringerung der Verlusten beitragen haben.

Ein Trend, der sich derzeit abzeichnet, ist eine verstärkte Ausrichtung der Varroabekämpfung hin zu biotechnischen Maßnahmen und damit einhergehend eine Re-

duzierung der Behandlung mit chemischen Akariziden, auch wenn diese überwiegend Naturstoffe sind. Diese Veränderung in den Behandlungsregimen muss aber einhergehen mit einer intensiven Überwachung des Varroabefalls in engen Zeitintervallen. Dies wird leider bisher nur unzureichend umgesetzt. Hier besteht sicherlich ein starker Beratungsbedarf, den das IBI versucht abzudecken. Eine große Hilfe hierbei sind die in den letzten Jahren durch das IBI erstellten Lehrfilme, die eine sehr gute Ergänzung zu den Beratungsanfragen darstellen und von der Imkerschaft – 42 400 Imker – sehr intensiv genutzt werden. Im Jahr 2024 wurden mehr als 400 000 Zugriffe verzeichnet.

Als neue Maßnahme zur Senkung der Winterverluste ist seit 2024 die Förderung von Bienenstockwaagen für Freizeitimker aufzuführen. Mehr als 80 Stockwaagen wurden im Förderjahr 2024 neu installiert. Da die Bienenstockwaage fortwährend Daten an den Imker meldet kann er zeitnah das Trachtende erkennen und frühzeitig mit der Varroabekämpfung beginnen. Die Varroaresistenzzucht hat sich in den letzten Jahren in Bayern ebenfalls etabliert. Die Erfolge der Züchtungsarbeit dürften jedoch erst nach 2033 spürbar in der Praxis eintreten. Das IBI an der LWG unterstützt durch Beratungs- und Forschungsarbeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

40. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Inobhutnahmen in Bayern in den Jahren 2020 bis 2024 entwickelt haben, welche Rolle dabei psychologische Gutachten spielten und welche einheitlichen Standards und Kontrollmechanismen gelten in Bayern für die Erstellung solcher Gutachten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, inklusive Inobhutnahmen gemäß §§ 42, 42a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich.

Angaben zu Inobhutnahmen in Bayern finden sich in den vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten statistischen Berichten zur Kinder und Jugendhilfe in Bayern⁶: Erzieherische Hilfen, Adoptionen, Pflegschaften, vorläufige Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdung.

Im Rahmen der Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII lassen die zuständigen Jugendämter typischerweise keine psychologischen Gutachten erstellen. Informationen zu entsprechenden Standards und Kontrollmechanismen liegen nicht vor.

⁶ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSide-barSubjectContent-K5101C

41. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Förderung, die Lambda e. V. vom Freistaat erhält, welche konkreten Kampagnen werden durch diese Mittel unterstützt und finden im Rahmen dieser Förderung Projekte oder Vorträge an bayerischen Schulen statt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Bayerische Jugendring KdöR gewährt, in seiner Funktion als im Bereich der Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Stelle, seit 2017 Lambda Bayern aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Staatsregierung einen Zuschuss zur Strukturförderung. Im Förderzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 von bis zu 40.000 Euro. Ziel der Förderung ist es, Lambda Bayern e. V. beim Aufbau einer handlungsfähigen landesweiten Organisationsstruktur zu unterstützen. Die Durchführung von Projekten oder Vorträgen an bayerischen Schulen ist nicht vom Förderzweck umfasst.

Dem Jugendnetzwerk Lambda Bayern e. V. wurde vom Zentrum Bayern Familie und Soziales als Bewilligungsbehörde zudem für das Projekt „QueerStart“ im Zeitraum von 01.08.2024 bis 31.12.2025 eine Zuwendung von bis zu 90.000 Euro bewilligt. „QueerStart“ dient dem Ziel, LSBTIQ-Jugendgruppen im ländlichen Raum einzurichten und dazu eine Strategie zu entwickeln. Weitere Informationen können auf der Projektwebseite abgerufen werden.⁷ Nicht vom Förderzweck umfasst sind Schulprojekte oder die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an Schulen.

⁷ <https://www.queerstart.bayern/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

42. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Cannabis-Anbauvereinigungen haben in Bayern bisher einen vollständigen Genehmigungsantrag beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingereicht (bitte unter Angabe des Datums der Einreichung des vollständigen Antrags), wie wurde über diese Anträge jeweils entschieden (bitte unter Angabe des Entscheidungsdatums) und welche Kriterien sind aus Sicht des LGL für die Vollständigkeit entscheidend?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Umfang der durch das Konsumcannabisgesetz (KCanG) geforderten Erlaubnisvoraussetzungen macht eine umfangreiche und zeitaufwändige Prüfung der Antragsunterlagen erforderlich und regelmäßig sind Nachlieferungen seitens der Antragsteller notwendig.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) prüft als zuständige Behörde anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Erlaubniserteilung nach den §§ 11 ff. KCanG eingehalten sind.

Dabei ermittelt das LGL insbesondere von Amts wegen, ob Versagungsgründe nach § 12 KCanG vorliegen, ob den Anforderungen des Gesundheits- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention Rechnung getragen wird, ob die Anforderungen an eine aktive Mitwirkung aller Mitglieder erfüllt werden und ob die Sicherungsmaßnahmen ausreichend sind. Das LGL fordert in diesem Zuge z. B. fehlende Dokumente nach, holt – sofern erforderlich – Auskünfte anderer Behörden ein und nimmt die vorgesehenen Anbau- und Abgabestandorte im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen in Augenschein.

Die (formale) Vollständigkeit der Unterlagen ist nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidungsreife des Erlaubnisanspruchs. Gemäß § 11 Abs. 5 KCanG soll die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller in § 11 Abs. 4 KCanG genannten Angaben und Nachweise über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden. Eine Entscheidung innerhalb dieser Frist setzt jedoch voraus, dass der Erlaubnisanspruch auch entscheidungsreif ist, also die vorgelegten Unterlagen und Nachweise inhaltlich ausreichend sind, um die Erlaubnisvoraussetzungen und etwaige Versagungsgründe zu beurteilen.

Unter diesen Rahmenbedingungen sind bislang (Stand 05.05.2025) vier Erlaubnisansprüche zur Entscheidungsreife gelangt. Drei Antragstellern erteilte das LGL mit Datum vom 23.04.2025 Erlaubnisse für den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis und einen Antrag lehnte das LGL mit Datum vom 22.11.2024 ab.

43. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Leitungen und stellvertretende Leitungen in den Gesundheitsämtern in Bayern sind – Stand heute – unbesetzt (bitte nach Gesundheitsämtern auflisten), wie bewerten die bayerischen Gesundheitsämter die Software-Anwendungen SORMAS sowie DEMIS (Schnittstelle zum Bund) und welche weiteren Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Digitalisierung der bayerischen Gesundheitsämter?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Von den insgesamt 142 Funktionsstellen in Bayern (Leitung und stellvertretende Leitung) sind derzeit neun unbesetzt. In jedem Gesundheitsamt sind die Leitungsfunktionen ausnahmslos sichergestellt und die kompetente Wahrnehmung der Funktionen durchgängig gewährleistet.

Das Melde- und Informationssystem DEMIS des Bundes wird seit dem 1. Januar 2021 in allen bayerischen Gesundheitsämtern eingesetzt. Die Software dient der automatisierten, strukturierten Übermittlung von Labormeldungen zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Sie stellt dabei die zentrale digitale Schnittstelle zwischen den Laboren und weiteren Meldepflichtigen, den Gesundheitsämtern und dem Robert Koch-Institut dar. DEMIS hat sich im Regelbetrieb bewährt und trägt zur Beschleunigung und Qualitätssicherung im Meldeprozess bei. Die Software SORMAS wurde den bayerischen Gesundheitsämtern bis zur Einstellung des Projekts durch den Bund ebenfalls zur Verfügung gestellt. In der Pandemiebewältigung kam SORMAS vielfach zur Anwendung, insbesondere zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Da der Bund im Jahr 2023 eine Weiterentwicklung von SORMAS im Sinne einer Nutzung für weitere Infektionskrankheiten außer SARS-CoV-2 abgelehnt hatte, wird SORMAS aktuell nicht genutzt. Entwicklung und Support wurden Ende 2023 eingestellt.

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel, für den bayerischen öffentlichen Gesundheitsdienst ein einheitliches und leistungsfähiges, digitales Ökosystem zu etablieren. Dies soll die bislang eingesetzten Einzellösungen ablösen und eine vernetzte, moderne Arbeitsweise im Öffentlichen Gesundheitsdienst ermöglichen. Dieses Ziel wird im Kontext der Umsetzung der Rahmenstrategie zur Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bayern vorangetrieben.

44. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren die Zuschüsse des Freistaates an die Kommunen für Drogenprävention und die damit verbundene Arbeit entwickelt, welche strategische Vorstellung hat die Staatsregierung für die künftige Arbeit der Kommunen im Bereich der Drogenprävention in den kommenden Jahren und mit welchen Zuschüssen sollen künftig Personal- und Sachkosten von Einrichtungen wie bspw. „Condrobs Kontaktladen und Drogenkonsumraum L43“ in München finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung hat die für den Bereich Suchtprävention und Suchthilfe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht von rund sechs Mio. Euro im Jahr 2020 auf über acht Mio. Euro im Jahr 2025.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unterstützt mit diesen Haushaltsmitteln gezielt die suchtpreventive Arbeit der Kommunen im Freistaat durch die Gewährung von Förderpauschalen nach der Richtlinie zur Förderung von Präventions- und Beratungsangeboten im Suchtbereich (PBS-FöR, hier Nr. 1 „Suchtpräventionsfachkräfte der Verbände und Kommunen“). Zudem hat das StMGP im Zuge der turnusmäßigen Überarbeitung der PBS-FöR mit Bekanntmachung vom 06.12.2024 die Gewährung einer Förderpauschale auf die Etablierung spezifischer Suchtberatungsangebote für Jugendliche erweitert.

Darüber hinaus fördert das StMGP nach Nr. 3 der PBS-FöR Projekte und Maßnahmen zur Suchtprävention und Suchtbekämpfung. Projektträger sind in der Regel die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Ziel der Projektförderung ist es, innovative Ansätze zu unterstützen, die die bestehenden Präventions- und Beratungsangebote im Suchtbereich in Bayern ergänzen und nachhaltig verbessern.

Das Projekt „Drogennotdienst L43“ des Trägers Prop e. V. wird derzeit nach Nr. 3 der PBS-FöR jeweils jährlich befristet gefördert. Der Oberste Rechnungshof (ORH) legt Wert auf die Einhaltung der Fördergrundsätze sowie auf die Finanzierung durch die nach der Rechtsordnung vorgesehenen Kostenträger. Bei der Überprüfung der Förderung des L43 durch den ORH kam explizit zum Ausdruck, dass bei der niedrigschwelligen Suchthilfe die Kostenträger in erster Linie die kommunalen Gebietskörperschaften sind. Ein Auslaufen der Förderung zum 31.12.2025 ist somit haushaltsrechtlich und förderrechtlich geboten, da eine Regel- bzw. Dauerförderung von Personal- und Sachkosten einzelner lokaler Suchthilfeangebote gemäß Bayerischer Haushaltsordnung nicht möglich ist. Gleiches gilt auch für den von Condrobs e. V. betriebenen Kontaktladen in München, für den allerdings nie eine Förderung durch das StMGP bestand. Es ist primär Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Landkreise, Bezirke), etablierte Angebote und Strukturen der niedrigschwelligen Suchthilfe dauerhaft zu finanzieren. Diese Verteilung der Zuständigkeiten hat sich bewährt, um Akteuren und Einrichtungen, die die Bedarfe und Strukturen vor Ort am besten kennen und umsetzen, die nötige Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit bezüglich Angebotsschaffung und -umsetzung zu gewähren.

Die Staatsregierung ist bestrebt, das Suchthilfesystem sowie die suchtpreventiven Aktivitäten und Strukturen weiterhin auf hohem Niveau zu sichern, an neue Entwicklungen und Bedarfe anzupassen sowie in ihrer Krisenfestigkeit nachhaltig zu stärken.